

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0098/13/1.1

Düsseldorf, den 21.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Walsum der Firma STEAG GmbH in Duisburg durch die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Eindüsung von Additiv in den Rauchgasstrom vor dem Luftvorwärmer

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma STEAG GmbH mit Bescheid vom 14.02.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Walsum am Standort Heizkraftwerk Walsum, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129 in 47179 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Zustellungsurkunde
STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

Datum: 14. Februar 2014

Seite 1 von 24

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0098/13/1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Ihr Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerk Walsum durch die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Eindüsung von Additiv in den Rauchgasstrom vor dem Luftvorwärmer (Luvo)

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0098/13/1.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße

Auf Ihren Antrag vom 04.09.2013, ergänzt mit Schreiben vom 30.10.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Der STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 BImSchG in Verbindung mit

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Nr. 1.1 Spalte c: Buchstabe G, Spalte d: Buchstabe E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Walsum durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Eindüsung von Additiv in den Rauchgasstrom vor dem Luftvorwärmer (Luvo)

im Heizkraftwerks Walsum, Dr. Wilhelm-Roelen-Str. 129, 47179 Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur diverse, Flurstücke diverse erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zur Eindüsung von Additiv in den Rauchgasstrom vor dem Luftvorwärmer (Luvo) des Block 9.

Die Einblasung des Kalkhydrat in den Rauchgasstrom soll auf der Kesselhauseben + 58m in der 3. Katalysator-Lage der DeNOx des Block 9 stattfinden.

Hauptbestandteile der Anlage sind das 130 m³ fassende Kalkhydratsilo, die Dosierung sowie die Einblasung des Kalkhydrat in den Rauchgasstrom mittels Einblaslanzen.

Eingeschlossen ist die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung zur Änderung der Dampfkesselanlagen Herstell-Nrn. 3380 (Block 9) sowie die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Änderung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Dies ist in diesem Fall

- die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Änderung der Dampfkesselanlage und die
- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.



VI. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen wird und die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

€ 5.018,50 ,--

(i. W.: fünftausendachtzehn 50/100 Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Errichtungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 600.000 €, darin sind Herstellungskosten in Höhe von 280.000 € enthalten. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 50.000.000 € nach folgender Formel:

$$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000).$$



Bei Errichtungskosten (E) von 600.000 € ergibt sich demnach eine Gebühr von 3.050,00 €.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg folgende Genehmigungsgebühren anfallen:

Herstellungssumme:	280.000,00 €
Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 c:	3.640,00 €

Würde die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage des Fachdezernats Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Verwaltungsgebühr anfallen:

Kosten der Änderung	
einschließlich Mehrwertsteuer:	600.000,00 Euro
Verwaltungsgebühr gemäß	
Tarifstelle 11.2.1:	2.012,50 Euro

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.640,00 €.



3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.500 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 5.140,00 €.

4. Anrechnung von Gebühren vorausgegangener Bescheide

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 (§ 8 a BlmSchG) und 15a.1.3 (§ 9 BlmSchG) auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Gebühren für den Bescheid gemäß § 8a BlmSchG (Az.: 53.01-100-53.0098/13/1.1 vom 07.01.2014) wurden auf 1.213,00 Euro festgelegt.



Somit betragen die Gebühren: 5.140,00 Euro – 121,30 Euro = 5.018,70 Euro.

Seite 7 von 24

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG des Heizkraftwerk Walsum wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.018,50 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer

T187082103STEAGE

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags erhoben.

VIII. Begründung

Die STEAG GmbH betreibt in 47179 Duisburg, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129, das Heizkraftwerk Walsum mit den Blöcken 7 (398,6 MW) und 9 (980,6 MW), den Hilfskesseln 1 und 2 (je 130 MW) sowie dem Block 10 (1.750 MW).

Das Heizkraftwerk dient der Strom-, Wärme- und Dampferzeugung.

Es ist geplant, in den Rauchgasstrom des Block 9 Kalkhydrat einzudüsen, da es in den Luftvorwärmer durch saure Rauchgaskomponenten zu Korrosionen und Ablagerungen auf den Heizblechen kommt, welche regelmäßig aufwändig gereinigt werden müssen.



Durch die geplante Änderung sollen Korrosionsschäden und Ablagerungen im Luvo des Block 9 vermindert werden und somit die Reinigungsintervalle des Luvos verlängert werden.

Die Feuerungswärmeleistung für das Heizkraftwerk Walsum wird durch die geplante Änderung nicht geändert. An den Abgaskonzentrationen und Abgasvolumenströmen ergeben sich keine Änderungen.

Mit Schreiben vom 04.09.2013, ergänzt mit Schreiben vom 30.10.2013 beantragte die STEAG GmbH die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Nutzung einer vorhandenen Silofahrzeug-Entladestelle
- Errichtung eines Kalkhydratsilos (130 m³)
- Errichtung von Rohrleitungsverbindungen und Fördereinrichtungen sowie
- Installation von 36 Einblaslanzen im Bereich der DeNO_x

Das Kraftwerk ist der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Daher bedarf eine Änderung des Kraftwerks einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG, dass keine UVP durchzuführen ist, wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich als obere Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.



Zum Antrag gehört wurde neben den Dezernat Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf auch der Bürgermeister der Stadt Duisburg.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Additiveindüsung vor dem Luvo im Bereich der Stickstoffminderungsanlage (DeNox) des Kessels 9 wird sich der Kraftwerksbetrieb nicht nachteilig ändern. Die Feuerungswärmeleistung bleibt unverändert. Durch die Reaktion der basischen Komponente Kalkhydrat (Calciumhydroxid) mit den sauren Rauchgaskomponenten wird Gips (CaSO_4) gebildet, der mit dem Flugstaub in dem Elektrofilter abgeschieden wird. Die emittierten Abgas- und Abluftmengen werden nicht geändert. Bei dem Staubfilter des Kalkhydratsilos handelt es sich um eine irrelevante Quelle gemäß TA Luft, da dort lediglich ein sehr geringer Massenstrom an Staub aus der Verdrängungsluft während der Befüllung des Silos emittiert wird. Die Massenkonzentration der Abluft aus dem Kalkhydratsilo beträgt 3 mg/m^3 , das entspricht einem Massenstrom von $0,0072 \text{ kg/h}$. Die Zeitdauer der Befüllung beträgt maximal 1 Stunde je Tag.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die STEAG GmbH dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.



IX. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV.NRW. S. 926) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hartz)



- Anlagen:
1. Nebenbestimmungen und Hinweise
 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen



Anlage 1

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Additiveindüsung vor dem Luvo im Block 9 muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf vorher schriftlich mitzuteilen.

I.1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden könnte, sofort fernmündlich oder per E-Mail zu unterrichten.

Unabhängig davon sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.



I.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

I.2.1

Der Siloaufsatzfilter ist so auszulegen, dass die im Abgas der Quelle „Nr. 9.4“ (Siloaufsatzfilter Kalkhydratsilo) enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub die Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

I.2.2

Die ordnungsgemäße Funktion des Siloaufsatzfilters ist jährlich durch eine fachlich geeignete Person überprüfen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.2.3

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion des Siloaufsatzfilters sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.2.4

Der Siloaufsatzfilter ist halbjährlich durch eine fachlich geeignete Person warten zu lassen. Die Dokumente über die durchgeführten Wartungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.2.5

Der Silo ist jeweils mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.



I.2.6

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen I.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. I.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

I.2.7

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung I.2.6 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

I.2.8

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. I.2.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen.



Hinweis:

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 entweder in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

I.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

I.3.1

Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlußbericht des Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.

I.3.2

Das Brandschutzkonzept Nr. 08130618-0.1 des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann Krex & Partner vom 30.08.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

I.3.3

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.



I.3.4

Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

I.3.5

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung

auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes

für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

I.4 Bodenschutz/Baugrundstückeignung

I.4.1

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren



I. Hinweise

II.1

Bei der Durchführung der Änderung und beim Betrieb der geänderten Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und



Abfallgesetz - KrW-/AbfG) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften vom 27.03.1994 (BGBl. I S. 2705)

- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.30.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S.3830)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)



- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

II.2

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,



- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

II.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

II.4

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.5

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

II.6

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV).



II.7

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

II.8

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

II.9

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

II.10

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen



Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vor-geschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).

II.11

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).



Anlage 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
	Nachtrag und Antrag auf vorzeitiger Beginn	30.10.2013	Nachtrag
	Antragsschreiben	04.09.2013	
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	30.10.2013	Austauschunterlage
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	04.09.2013	
1	BlmSchG-Antrag		
1.1	Formulare	04.09.2013	
1.2	Flurstücke, Eigentümerverzeichnis	29.08.2013	
1.3	Zustimmung des Betriebsrates	29.08.2013	
1.4	Errichtungskosten	29.08.2013	
2	Karten und Pläne		
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	29.08.2013	
2.2	Amtlicher Lageplan oder Lageplanausschnitt HKW Walsum, M 1:250	29.08.2013	
3	Beschreibung des Vorhabens		
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	23.08.2013	
3.2	R & I - Kalkhydratdosierung	19.08.2013 6768-8_1002	
3.3	Sicherheitsdatenblatt Kalkhydrat	30.11.2010	
4	Maschinenaufstellungspläne / -zeichnungen		
4.1	Grundriss Kesselhaus Bestand Bühne + 58 m mit Darstellung Kalkhydrateindüsung (Zeichnung aus Genehmigung vom 21.07.86)	6768-8.1003 19.08.2013	
4.2	Kalkhydrat Entladestation	6768-8.1005	



Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
		19.08.2013	
4.3	Skizze Verlauf Füllleitung Kalkhydrat	6768-8.1004 19.08.2013	
5	Bautechnische Nachweise Additivsilo		
5.1	Bauantrag		
5.1.1	Bauantragsformular	29.08.2013	
5.1.2	Baubeschreibung	29.08.2013	
5.1.3	Betriebsbeschreibung	29.08.2013	
5.1.4	Erhebungsvordruck	29.08.2013	
5.2	Bescheinigung gem. § 12 Abs.1 SV-VO Silo und Fundament	25.10.2013	Nachtrag
5.3			Entfällt, da in Nr. 5.2 enthalten
5.4	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüf-VO	28.10.2013	Austauschunterlage
	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüf-VO	30.08.2013	Entfällt
5.5	Bodengutachten		
5.5.1	Baugrundgutachten Fa. Arccon	12.09.2013	Nachtrag
5.5.2	Umwelttechnische Begutachtung, Fa. Arccon	25.09.2013	Nachtrag
5.6	Grundriss /Schnitt / Ansicht Aufstellung Additivsilo	29.08.2013 6768-8.1001	
5.7	Erklärung zur Vollständigkeit der Bauvorlagen	30.10.2013	Nachtrag
6.	Beschreibungen / Stellungnahmen		
6.1	Beschreibung der Auswirkungen / Genehmigungsbelange	29.08.2013	
6.2.	Gutachterliche Äußerung der ZÜS gem. § 13 BetrSichV	23.08.2013	
6.3	Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3c und 3e UVPG	29.08.2013	